

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 42 (1950)

Heft: 4

Artikel: Aus der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung

Autor: Bloch, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353441>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung

Von den unmittelbaren Fragen, denen die amerikanische Gewerkschaftsbewegung sich seit mehreren Monaten gegenüber sieht, verdienen vor allem diejenigen der *Alterspensionen* und der Entwicklung des *Bergarbeiterstreiks* besondere Beachtung; erscheinen indes aus den laufenden Pressemeldungen nicht immer klar verständlich, weil dabei eine Anzahl sozialer, sozialgeschichtlicher und juristischer Tatsachen zu berücksichtigen sind. Ohne eine kurze Erläuterung dieser Gegebenheiten dürfte es schwer sein, das Wie und Warum der gegenwärtigen Entwicklung zu überblicken und ein Gesamtbild der Lage zu gewinnen.

Der Kampf um die Alterspensionen

Noch vor zwanzig Jahren erhielt die erdrückende Mehrheit der amerikanischen Arbeiter keinerlei Alterspensionen. Was aus alten Arbeitern wurde, die keine eigenen Ersparnisse aufwiesen und nicht auf Unterstützung durch ihre Familie rechnen konnten, kümmerte den Staat nicht. Unter der Regierung *Roosevelt* änderte sich das: Sie führte unter dem Druck der Massen eine Sozialgesetzgebung ein, die (zum erstenmal in den USA) für Alterspensionen in der Industrie sorgte. Diese bringen zur Hälfte die Arbeiter (in Form von Lohnabzügen) selbst auf; die andere Hälfte wird bei den Unternehmern abgeschöpft. Auf diese Weise erlangte der 65jährige Industriearbeiter eine Altersrente von 21 bis 45 Dollar im Monat (je nach Höhe der Löhne, die er früher bezogen). Selbst das Maximum von 45 Dollar war schon vor dem Zweiten Weltkrieg ungenügend; heute ist es infolge der gewaltigen Preissteigerungen der letzten Jahre kaum möglich, mit weniger als 120 Dollar eine einigermassen menschenwürdige Existenz zu fristen.

So drängt sich besonders seit dem Krieg eine Revision des gesamten Pensionssystems auf. Die zur Hälfte von den Arbeitern bezahlte staatliche Alterspension stellt eigentlich nur eine *Altersbeihilfe* dar, weshalb die Arbeiterschaft ihre Ergänzung durch eine von den Unternehmern zu zahlende wirkliche Pension fordert. Auch in dieser Hinsicht ist der von den Unternehmern so gefürchtete Präsident der Bergarbeitergewerkschaft (« United Mine Workers » = UMW), *John Lewis*, ein Bahnbrecher des sozialen Fortschritts in den Vereinigten Staaten gewesen, indem er 1948 den Bergarbeitern ein *Pensionsabkommen* mit den Minenbesitzern errang, das bis jetzt das günstigste in den USA geblieben ist.

Der UMW-Kontrakt sieht eine Pension vom 62. Lebensjahr an vor, und zwar in der Höhe von *mindestens* 100 Dollar monatlich. Diese 100 Dollar würden überschritten, wenn die staatliche Beihilfe erhöht wird: Die Differenz zwischen dieser und der Summe

von 100 Dollar fällt den Unternehmern zur Last; sie dürfen nach den Bestimmungen des Kontrakts ihre Pensionszahlung (das heisst die besagte Differenz zwischen der *jetzigen* staatlichen Beihilfe und den 100 Dollars) jedoch nicht vermindern, falls sich die staatliche Beihilfe verbessert.

Die nach den Aktionen der Automobil- und Stahlarbeitergewerkschaften der CIO 1949 erreichten Pensionsabkommen mit Auto- und Stahlkonzernen schliessen keine so weitgehenden Vorteile ein. Der *Ford-Kontrakt* (zwischen der CIO-Gewerkschaft der Vereinigten Automobilarbeiter und den Ford-Werken) gewährt eine Pension vom 68. Altersjahr ab, und zwar von *höchstens* 100 Dollar und erst nach 30 Jahren Arbeit in den Ford-Werken, Bei einer Erhöhung der staatlichen Beihilfe tritt eine entsprechende Verminde rung der Pensionszahlung der Firma ein, so dass die Gesamtpension 100 Dollar nicht übersteigen kann und sich im Falle einer solchen Erhöhung der staatlichen Beihilfe (von der, wie gesagt, die Hälfte durch Abzüge von den Löhnen der Arbeiter aufgebracht wird) der von den Arbeitern selbst herrührende Teil der Pension erhöht.

Der *Stahlkontrakt* ist ein wenig grosszügiger als der Ford-Kontrakt. 100 Dollar wurden dabei nicht als absolutes Maximum festgesetzt. Einige Kategorien von Arbeitern erhalten unter Umständen etwas mehr; indes zieht auch beim Stahlkontrakt eine Erhöhung der staatlichen Beihilfe keine Erhöhung der Gesamtpension, vielmehr eine Erhöhung des von den Arbeitern selbst zu tragenden Teils nach sich. Die Pension erhält der Stahlarbeiter nach 25 Jahren Arbeit in der gleichen Firma, im Alter von 65 Jahren. Ferner beteiligt die Firma sich zu 50 Prozent am *Wohlfahrtsfonds* der Arbeiter (Kranken- und Lebensversicherung), während dieser vorher allein von den Arbeitern unterhalten wurde. Auch in andern Industrien sind zurzeit Verhandlungen über Pensionsabkommen im Gange, für welche die oben kurz umrissenen Kontrakte wichtige Präzedenzfälle genannt werden müssen.

Die amerikanischen Arbeiter kennen die Krisengefahr und glauben nicht mehr an eine stabile Prosperität. Die wirtschaftlichen Schwankungen der letzten 25 Jahre haben bei ihnen ein immer drängenderes Verlangen nach grösserer *Sicherheit* hervorgerufen, besonders nach einer gesicherten Altersversorgung. Daher der Kampf der Gewerkschaften um angemessene Alterspensionen und deren Bezahlung durch die Unternehmer. Dass die offiziell « Soziale Sicherheit » (Social Security) genannte staatliche Altersbeihilfe, die so weit hinter den wirklichen Bedürfnissen zurückbleibt und von der die Arbeiter und Angestellten die Hälfte zahlen müssen, nicht ausreicht, das liegt auf der Hand. Ihre von vielen bürgerlichen Blättern verlangte Erhöhung wäre die für die Unternehmer billigste Lösung des Problems, weil sie dann weiter nur die Hälfte zu tragen hätten und man den Arbeitern (und Angestellten) einfach

eine höhere Taxe vom Lohn abzöge, obgleich ohnehin die Kaufkraft der Löhne in den letzten zehn Jahren fühlbar gesunken ist. Gerade diese Art « sozialer Sicherheit » wollen die Arbeiter nicht.

Ihr Lebensstandard ist bedroht, während die Unternehmer in den letzten zehn Jahren Riesenprofite anhäuften. Deshalb verlangen sie die Finanzierung der Pensionskassen durch die *Unternehmer*.

Aber auch Abkommen in der Art des Ford- oder des Stahlkontraktes weisen beträchtliche Nachteile auf. Zunächst einmal dienen sie den Unternehmern zum Vorwand, Lohnerhöhungen zu verweigern und zu erklären, Lohnerhöhungen *und* Pensionspläne führten zum Ruin ihrer Betriebe. Dabei ist es klar, dass der *Lohnfrage* keine geringere Bedeutung zukommt als der Pensionsfrage. Man kann von den Werktätigen schliesslich nicht erwarten, dass sie wegen der Aussicht auf eine Pension, auf welche sie mit 63, 65 oder 68 Jahren Anrecht haben, 40 oder 45 Jahre für Löhne arbeiten, die dem tatsächlichen Preisniveau nicht angepasst sind und damit einen gesunkenen Lebensstandard bedingen.

Im Stahlkontrakt verpflichtete sich die Stahlarbeitergewerkschaft, ein Jahr lang auf neue Lohnforderungen zu verzichten — eine etwas bedenkliche Konzession. Gehen die Unternehmer dazu über, Lohnforderungen durch die Gewährung von Pensionsplänen abzuwehren — und es sind viele Anzeichen dafür vorhanden — und haben sie darin Erfolg, so ist im ganzen für die Arbeiterschaft wenig gewonnen. Die Hebung (bzw. Aufrechterhaltung) der Lebensbedingungen im ganzen muss ja das Ziel sein. (Dies hindert allerdings nicht, dass trotz der genannten Klausel die Erkämpfung eines Pensionsplans in der Stahlindustrie ein Vorwärtsschreiten der organisierten Arbeiterschaft bedeutet und an sich eine unzweifelhafte Verbesserung des Loses alter Arbeiter.)

Ein anderer etwas bedenklicher Aspekt der neuen Pensionspläne ist die Bedingung *jahrzehntelanger* Arbeit in der *gleichen* Firma. So zeigten sich zum Beispiel die Arbeiter alles andere als erfreut über die Klausel, die den Genuss der Pension auf diejenigen beschränkt, welche 30 Jahre ununterbrochen bei Ford tätig gewesen, obgleich ein verhältnismässig häufiges Wechseln der Firma (wegen der spezifischen Bedingungen des Landes) in den USA weder selten noch anrüchig ist. Es besteht bei den Unternehmern nun das Bestreben, die *Freizügigkeit* des Arbeiters einzuschränken, ihn an den Betrieb zu ketten und einzuschüchtern. Ein Arbeiter von Ford oder einer der Stahlwerke verliert das Anrecht auf die Ford-, bzw. die Stahlpension, wenn er die Firma verlässt oder entlassen wird. Und die Industriellen hoffen, dass sich ein Arbeiter, der im Falle der Entlassung das Recht auf seine Alterspension einbüsst, aus Angst vor einer solchen Möglichkeit so manches gefallen lassen werde, vielleicht sogar schlechtere Löhne... Es wird die Aufgabe der Gewerkschaften sein, derartigen Manövern entgegenzutreten

und dafür zu kämpfen, dass zum Beispiel ein Arbeiter, der 15 Jahre bei Ford und 15 Jahre bei General Motors gearbeitet, das gleiche Anrecht auf die Pension hat wie derjenige, der 30 Jahre bei Ford gearbeitet hat, dass also die Zahl der Arbeitsjahre entscheidend ist und nicht die Bindung an eine Firma. Ferner muss dafür gesorgt werden, dass unter keinen Umständen die Gewährung von Pensionskassen von einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen begleitet sei. (Aus sehr guten Gründen fordern zurzeit die Arbeiter der *Chrysler*-Autowerke eine *Verbesserung* der Arbeitsbedingungen und eine Vergrösserung der gewerkschaftlichen Rechte *gleichzeitig* mit grösserer materieller Sicherheit.)

Wegen der 30-, bzw. 25-Jahre-Klausel haben Ford und die Stahlfirmen an einen grossen Teil ihrer Arbeiter überhaupt keine Pensionen zu zahlen. Warum, so fragen zahlreiche Gewerkschafter, sollte nicht der *Staat* die entsprechenden Summen in Form von Steuern bei den Unternehmern abschöpfen und eine staatliche Pensionskasse einrichten, welche denjenigen, die nacheinander in *verschiedenen* Firmen arbeiteten, zum Genuss einer Alterspension verhelfen könnte? Und warum muss eigentlich die Hälfte der allgemeinen staatlichen Altersbeihilfe (« Social Security ») von den Arbeitern in Form von Lohnabzügen bezahlt werden? Warum erhebt man sie nicht aus den allgemeinen Steuereingängen? Zuviel verlangt wäre das schon deshalb nicht, weil das gegenwärtige *Budget* der Vereinigten Staaten nur 2 Prozent der Gesamtausgaben für soziale Leistungen bestimmt — im Gegensatz zu den Gepflogenheiten der meisten europäischen Länder — und man somit vom « Wohlfahrtsstaat » hier noch weit entfernt ist... Es erscheint höchst wünschenswert, dass die Bundesregierung ihre Zuwendungen für soziale Zwecke in den kommenden Jahren steigere und unproduktive Ausgaben einschränke; indes soll nicht verschwiegen werden, dass die Widerstände dagegen ungeheuer und wichtige *politische Fragen* damit verknüpft sind.

Der Kampf um angemessene Pensionen befindet sich in den USA in voller Entwicklung. Die Frage ist noch nicht gelöst. Man kann aber bereits feststellen, dass sich die Ueberzeugung vom *Recht* des Menschen auf einen sorgenfreien Lebensabend nach Jahrzehntelanger Arbeit heute im Bewusstsein des amerikanischen Arbeiters festgesetzt hat. So tritt die Hervorhebung des elementaren Anspruchs auf ein menschenwürdiges Dasein mehr und mehr an die Stelle früherer Hinnahme des Zum-alten-Eisen-Werfens verbrauchten « Menschenmaterials ». Die organisierte Arbeiterschaft Amerikas ruft altem Raubbau und Chaos die Absage entgegen. Der Weg ist zwar noch weit; aber langsam erhellt er sich.

Bemerkungen zum Bergarbeiterstreik

Ist der Lebensstandard eines verhältnismässig günstiger gestellten Sektors der Arbeiterschaft gefährdet, so reagiert dieser unter Umständen empfindlicher gegen Anmassungen der Unternehmer als die in tiefem Elend lebenden Schichten. Vielleicht zeigt sich das in Amerika besonders deutlich: Selten hörte man bis jetzt etwas von grösseren Streiks der Textilarbeiter von Puerto-Rico oder der Landarbeiter im Westen, Süden und mittleren Westen der USA, die sich zum Teil für Hungerlöhne plagen; ganz anders dagegen ist das Verhalten der Bergarbeiter, welche sich in den vergangenen Jahren unter der Leitung von *John Lewis* die höchsten Löhne und Pensionen erkämpften, die in der amerikanischen Arbeiterschaft zu finden sind, und tatsächlich die *Vorhut* des amerikanischen Proletariats, die Schrittmacher des sozialen Fortschritts darstellen.

Im Juni 1949 erlosch die Gültigkeit des 1948 abgeschlossenen Kollektivkontraktes zwischen der Bergarbeitergewerkschaft (United Mine Workers = UMW) und den Minenbesitzern — in einem Augenblick, da sich eine Krise in den Bergwerken ankündigte: Beinträchtliche Kohlenmengen blieben unverkauft liegen, und der Konjunkturumschwung führte zur *Entlassung* einer Anzahl von Arbeitern. Es war klar, dass eine weitere Anhäufung unverkaufter Kohlevorräte bald ernste Arbeitslosigkeit in den Bergbaubezirken hervorrufen musste. Um dem dadurch entstehenden grösseren materiellen Risiko der Arbeiter Rechnung zu tragen, verlangte Lewis für einen neuen Kontrakt *Lohnerhöhungen* von 95 Cents täglich sowie für jede geförderte Tonne Kohle 15 Cents Zuschlag auf den von den Unternehmern in die *Pensions- und Unterstützungskasse* der Bergleute zu zahlenden Betrag.

Die Unternehmer lehnten dies ab, und es gelang nicht, sich über einen neuen Kontrakt ins Einvernehmen zu setzen. Lewis verfügte darauf eine dreitägige Arbeitswoche, um durch Herabsetzung der Produktion wenigstens der Arbeitslosigkeit einen Riegel vorzuschieben, die Gefahren der Ueberproduktion auszuschalten. Die Spannung wuchs schnell; ganz offenbar *wollten* die Unternehmer eine *Kraftprobe*, musste der Ausgang dieses Konfliktes doch Rückwirkungen ersten Ranges auf die Gesamtlage haben. Drei-Tage-Wochen, Streiks, neue Verhandlungen, Streiks, Drei-Tage-Wochen usw. folgten einander. Die Minenbesitzer protestierten heftig gegen die Drei-Tage-Woche und die Streiks.

Die Bedeutung der Kraftprobe klar erkennend, schlug Lewis während des grossen *Stahlstreiks* im Oktober 1949 eine *Einheitsfront* der Gewerkschaften vor, die folgendermassen funktionieren sollte: Die selbst im Streik stehende UMW und die neun wichtigsten Gewerkschaften der AFL (American Federation of Labor) hätten jede Woche der CIO (Stahlarbeitergewerkschaft) je 250 000

Dollar, also zusammen 2 500 000 Dollar, gespendet, und dies bis zum Sieg der Stahlarbeiter. *William Green*, der Präsident der AFL, wies den Vorschlag zurück, während *Philip Murray*, Präsident der CIO, ihn zustimmend begrüsste¹.

Nicht lange danach wurde der Stahlarbeiterstreik durch die Unterzeichnung von Abkommen zwischen Murray und den Stahlwerken beendet, wobei der von diesen gewährte Pensionsplan (siehe oben!) im wesentlichen den Vorschlägen der vermittelnden *Regierungskommission* folgte.

Hier zeigt sich nun einer der Hauptunterschiede in der Methode und den Grundsätzen von Murray und Lewis. *Lewis* hat stets die Intervention von Untersuchungs- und Schlichtungsausschüssen der Regierung abgelehnt und die Meinung vertreten, alle Fragen sollten zwischen Gewerkschaft und Unternehmern direkt geregelt werden.

Die Industriellen forderten gegen Ende des Jahres 1949 immer dringender die Anwendung des *Taft-Hartley-Gesetzes* gegen die UMW. Die reaktionären Blätter hörten nicht auf, fortwährend die heftigsten Angriffe gegen Lewis zu richten. Zunächst zögerte Präsident *Truman*, die Vollmachten zu gebrauchen, die das Taft-Hartley-Gesetz dem Präsidenten der Vereinigten Staaten einräumt, nämlich die, einen Streik, der « die Wirtschaft des Landes gefährdet », für 80 Tage zu verbieten und eine Untersuchungskommission zu ernennen, die in dieser Zeit versuchen soll, das Problem zu lösen. Der Präsident erklärte mehrmals, eine Gefährdung der Wirtschaft liege noch nicht vor, liess sich schliesslich aber doch durch die Kampagne der Industriellen zum Eingreifen bewegen.

Ende Januar 1950 klagte *Robert Denham*, Generalrat des Bundesamtes für die Beziehungen mit der Arbeiterschaft, die UMW auf Antrag der Grubenbesitzer vor dem Bundesgericht wegen der Dreitags-Woche « unfairer Arbeitsmethoden » an. Kurz danach empfahl *Truman* der UMW einen 70tägigen « Waffenstillstand », während dessen die Bergarbeiter zur Fünf-Tage-Woche zurückkehren sollten und ihre Forderungen von einer präsidentiellen Untersuchungskommission geprüft würden, also eigentlich ein freiwilliges Annehmen der Taft-Hartley-Prozedur. Den Grubenbesitzern hätte dies die Möglichkeit verschafft, neue Kohlevorräte anzuhäufen. Der Vorschlag des Präsidenten stärkte ihnen sogleich den Rücken; sie rechneten nun auf die bevorstehende Anwendung des Taft-Hartley-Gesetzes und brachen 48 Stunden später die auf ihren Wunsch hin begonnenen neuen Verhandlungen mit der UMW ab.

Ein freiwilliges Unterwerfen unter die Entscheidungen oder Empfehlungen einer Regierungskommission kam für die UMW jedoch genau so wenig in Frage wie früher. Hier einige Sätze aus Lewis'

¹ Es sei hierbei daran erinnert, dass die UMW weder zur CIO noch zur AFL gehört.

Antwort an Truman: «... Die Bergarbeiter wünschen nicht, dass drei möglicherweise wohlwollende, aber notwendigerweise schlecht informierte Fremde ihre Löhne festsetzen, ihre Arbeitsbedingungen anordnen, ihren Lebensstandard entscheiden und die Bildungsmöglichkeiten ihrer Kinder begrenzen. Die Bergleute glauben, dass sie ein natürliches Recht haben, diese lebenswichtigen Fragen selbst zu bedenken und dass kein Fremder, welches auch seine Stellung sei, eine solche Macht über ihr Leben erhalten dürfte. » Lewis verurteilte ferner jeden vom Staate ausgehenden Arbeitszwang und wies darauf hin, dass Zwangsarbeit keine gute Arbeit sei.

Präsident Truman beschloss Anfang Februar die Anwendung des Taft-Hartley-Gesetzes, das bei den amerikanischen Arbeitern so verhasst ist, und zwar wurden die Bergleute zum drittenmal seit 1947 davon betroffen. Am 6. Februar 1950 verkündete der Präsident einen «nationalen Notstand» und beauftragte einen Untersuchungsausschuss, ihm bis zum 13. Februar einen Bericht über die Lage auszuarbeiten. Die Bergarbeiter antworteten darauf, indem sie ihren Streik erweiterten: Hatten sich vorher nur etwa 100 000 im Ausstand befunden, so waren es jetzt alle 372 000, und überall mussten die Bergwerke ihre Pforten schliessen. Am 8. Februar sandte Philip Murray im Namen der CIO (Stahlarbeiter) der UMW einen Scheck über 500 000 Dollar und versprach weitere Unterstützung. (Schon vorher hatte er der UMW juristische Hilfe durch die Rechtsberater der CIO angeboten.) Murray rief den Stahlarbeitern zu: «Der Krieg, welcher gegen ihre (der Bergleute) Gewerkschaft geführt wird, kann von den gleichen Vermögenskombinaten gegen unsere und alle anderen gerichtet werden, sobald sie es nützlich finden. » Allerdings enthielt er sich aller Aeusserungen über die Politik der Regierung.

Am 11. Februar richtete das Bundesgericht auf Ersuchen Denhams und des Präsidenten an die UMW den kategorischen Doppel-Befehl («Injunction» genannt), «illegale» Forderungen² aufzugeben und sofort zur Arbeit zurückzukehren. Um eine Anklage wegen «Verachtung des Gerichtshofes» zu vermeiden (eine solche führte 1948 zur Verurteilung der UMW zu einer Geldstrafe von 1 420 000 Dollar), wies Lewis die Mitglieder der UMW an, die Arbeit wieder aufzunehmen. Die Bergleute befolgten den Befehl nicht. Sie lehnten sich nicht etwa gegen ihren äusserst populären Vorsitzenden auf, sondern gegen die Zwangsmassnahmen der Regierung und des Gerichtes. Nicht Lewis warfen sie den Fehdehandschuh hin, sondern Truman. Nach acht Monaten eines von der UMW dank Lewis' elastischer Taktik so kräftesparend wie möglich geführten Kampfes bestanden die Mineure mehr denn je auf ihrem traditionellen Prinzip: «Keine Arbeit ohne Kontrakt! » Unter dem

² Bezuglich besonderer Rechte der Gewerkschaft («Closed shop» u. a.).

Druck der « Injunction » erliess Lewis eine zweite Anordnung, die Arbeit wieder aufzunehmen. Auch diese wurde nicht befolgt, und so sah sich die UMW am 20. Februar wegen « Verachtung des Gerichtshofes » unter *Anklage* gestellt. Mittlerweile rückten die von der Regierung veranstalteten erneuten Verhandlungen zwischen UMW und Unternehmern kaum vom Fleck.

Reaktionäre Zeitungen begannen, die *Requirierung* der Minen (und der Mineure) durch die Regierung zu verlangen. Lewis hat sich dazu schon früher geäussert: Er erklärte, er sei gegen eine Requirierung; sollte aber die Regierung trotzdem die Bergwerke beschlagnahmen, so müssten die Profite dem *Staat* und nicht den Unternehmern zugeleitet und die Verwaltung der Kohlenminen « auf Rechnung des *Volkes* » durchgeführt werden (worauf die Regierung antwortete, dergleichen sei in keinem der bestehenden Gesetze vorgesehen).

Die Bergleute wissen, dass es einen gefährlichen Präzedenzfall darstellen würde, wenn es den Unternehmern gelänge, die Lasten der Konjunkturänderung völlig von den Arbeitern tragen zu lassen, und dass eine Kapitulation vor den auf Grund des Taft-Hartley-Gesetzes getroffenen Regierungsmassnahmen den Verlust wichtiger gewerkschaftlicher Rechte nach sich ziehen müsste, die schon in dem Kontrakt von 1948 anerkannt worden waren und welche die Unternehmer heute rückgängig zu machen wünschen. « Illegal » sind manche Forderungen der UMW ja nur insofern, als sie den Taft-Hartley-Bestimmungen widersprechen. Hat aber nicht Präsident Truman, der dieses Gesetz benutzt, 1947 und danach seine Abschaffung verlangt und es in seinen Reden wiederholt abgelehnt? Die Bergarbeiter empfinden das Taft-Hartley-Gesetz, welches das Verbot von Streiks und die Abschaffung verschiedener Gewerkschaftsrechte gestattet, als nacktes Klasseninstrument der Gegner des sozialen Fortschritts. Der Widerstand der Bergleute gegen die Taft-Hartley-Injunctionen des Bundesgerichts ist nichts anderes als ein Widerstand gegen eine gewerkschaftsfeindliche Regierungspolitik, die den Unternehmern Hilfestellung leistet. Die Mineure verteidigen somit nicht nur ihre eigene Sache, sondern die *Gewerkschaftsfreiheit* überhaupt.

Abgesehen davon ist es klar, dass jede Verschlechterung der materiellen Lage der Bergarbeiter und die resignierte Hinnahme einer solchen die Unternehmer auch in anderen Industriezweigen zu Angriffen auf den *Lebensstandard* (zunächst wohl in indirekter Weise, dann direkt) ihrer Arbeiter und Angestellten ermutigen würde. Und wäre erst die starke UMW geschlagen, dann verminderten sich die Siegesaussichten schwächerer Gewerkschaften beträchtlich.

Der neue Bergwerkskontrakt

Nach langen und schwierigen Verhandlungen haben die Besitzer der Kohlengruben schliesslich Zugeständnisse gemacht, die am 5. März 1950 die Unterzeichnung eines neuen *Kollektivkontrakts* ermöglichten und zu Freudenkundgebungen der Bergarbeiter Anlass gegeben haben.

Der neue Kontrakt ist bis zum 30. Juni 1952 gültig, kann aber bereits ab 1. April 1951 gekündigt werden. Die Arbeiter erhalten eine Lohnerhöhung von 70 Cents täglich, womit sich ihr Grundlohn auf 14 Dollar 75 Cents täglich verbessert, ferner zahlen die Grubenbesitzer von jetzt ab 30 statt 20 Cents für jede geförderte Tonne Kohle in die Pensions- und Unterstützungskasse der Bergleute. Im Jahre bewirkt die letztere Erhöhung eine Steigerung von deren Eingängen auf 130 000 000 bis 140 000 000 Dollar. Der vom Bundesgericht als illegal gebrandmarkte, das heisst dem Taft-Hartley-Gesetz widersprechenden Forderungen betreffs gewerkschaftlicher Vorrrechte (« Closed shop » u. a.), wird in einer dem Gesetze nicht widersprechenden Verklausulierung bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen.

Die Anwendung des Taft-Hartley-Gesetzes vermochte den Kampf der Bergarbeiter nicht zu brechen: Ihr Mut, ihre Standhaftigkeit, ihre Willenskraft haben über den Ansturm der Industriellen und ihrer Presse, der Regierung und der Justiz triumphiert. Sie haben bewiesen, dass es sich lohnt, nicht zu kapitulieren. Die acht Monate währende, erbitterte Kraftprobe hat mit dem Sieg der Arbeiter geendet. Zerschlagen ist die Hoffnung der Industriellen auf eine folgenschwere Niederlage der organisierten Arbeiterschaft! Bleiben die von den Arbeitern errungenen Vorteile auch etwas hinter den ursprünglichen Forderungen des UMW zurück, so sind sie doch bedeutend genug, um als entschiedener Erfolg der Bergleute gelten zu können; und diese Auffassung herrscht in der Tat allgemein vor.

Trotz seiner politischen Irrtümer bleibt damit John Lewis der führende Repräsentant der gewerkschaftlichen Idee in den Vereinigten Staaten. Der Erfolg des UMW hat auch andere Gewerkschaften angespornt: So fordern nunmehr die Autoarbeiter von « General Motors » eine Pension von 125 Dollar monatlich und andere Vorteile für ihren nächsten Kontrakt. (Der jetzige General-Motors-Kontrakt läuft am 29. Mai 1950 ab.) Die *Ford*-Arbeiter verlangen, dass verschiedene Ausführungsbestimmungen des Kontrakts vom letzten September abgeklärt werden, da hierüber Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gewerkschaft und der Firma bestehen. Der Streik bei *Chrysler* geht weiter, und das Personal dieses Konzerns ist weniger denn je zum Nachgeben bereit. Der Sieg des UMW — Lewis nennt ihn sein Marengo — festigt die Gesamt-position der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung.

In ihren gegenwärtigen Kämpfen sieht die Gewerkschaftsbewegung in den USA sich einer Einheitsfront des Unternehmertums gegenüber. Es besteht aber bis jetzt keine *Einheitsfront* der amerikanischen *Gewerkschaften*. Während John Lewis die Notwendigkeit einer solchen begriffen und auch die CIO den Weg gegenseitiger Hilfeleistung als richtig erkannt hat, steht die AFL abseits: Die Leiter der American Federation of Labor verweigerten im Oktober 1949 den Stahlarbeitern jegliche Unterstützung und desgleichen im Januar 1950 den Bergleuten. Die Geschichte der letzten Jahrzehnte lehrt aber, dass die Interessen der Arbeiterschaft ein unteilbares Ganzes bilden und man diese Tatsache nicht ungestraft ignoriert. Die Herausbildung einer gemeinschaftlichen Solidarität, die Schaffung einer Einheitsfront als Vorstufen einer späteren Verschmelzung stellen entscheidende Aufgaben der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung dar.

Peter Bloch, Neuyork.

AHV-Auskünfte

B. M. in Brüssel (Belgien): *Ich bin Schweizer Bürger, leite hier die Filiale eines schweizerischen Unternehmens und beschäftige auch zwei Angestellte schweizerischer Nationalität. Unsere Anstellungsverhältnisse sind beim Hauptsitz unserer Firma in der Schweiz abgeschlossen worden; die Gehälter beziehen wir aus den Erträgnissen der hiesigen Filiale. Bisher haben wir 2 Prozent AHV-Beiträge bezahlt. Nun teilte uns aber die Direktion aus der Schweiz mit, dass wir nicht obligatorisch versichert seien und die AHV-Beiträge nicht mehr zu leisten hätten. Unser Interesse an der Versicherung ist vielleicht ungleich gross. Ich selbst werde wahrscheinlich für immer in Belgien bleiben, während meine Angestellten früher oder später, fast sicher aber im Alter, in die Schweiz zurückkehren werden. Würde ich, wenn ich weiter versichert bliebe, eine Rente auch in Belgien ausbezahlt erhalten?*

Nach Art. 1, Abs. 1, des AHVG sind u. a. nach Massgabe des Gesetzes versichert « die Schweizer Bürger, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlohnt werden ». Nach diesem Wortlaut hätten wir ohne weiteres angenommen, dass Sie und ihre beiden schweizerischen Angestellten obligatorisch ver-

sichert seien. Ihr Gehalt wird von dem in der Schweiz domizilierten Arbeitgeber geschuldet, die Entlohnung erfolgt also durch diesen, auch wenn die Gehälter vernünftigerweise nicht aus der Schweiz überwiesen, sondern aus den Erträgnissen der dortigen Filiale bestritten werden. — Der Fall liegt nun aber durchaus nicht so eindeutig klar. Im Kreisschreiben Nr. 41 vom 15. März 1949 an die Ausgleichskassen interpretiert das Bundesamt für Sozialversicherung diese Bestimmung dahin, dass die Lohnzahlung *von der Schweiz aus* erfolgen, also dem im Ausland wohnenden Schweizer Bürger *von der Schweiz aus direkt übermittelt* oder ihm *in der Schweiz gutgeschrieben* werden müsse. Arbeitnehmer schweizerischer Firmen, die den Lohn von einer Zweigniederlassung oder von einer Tochtergesellschaft im Ausland erhalten, seien *nicht obligatorisch versichert*. Anderseits wird dann wiederum ausgeführt, dass der direkten Uebermittlung des Lohnes aus der Schweiz und der Gutschrift in der Schweiz die Zahlung aus Mitteln, die der schweizerische Arbeitgeber im Ausland besitze, gleichgestellt sei. — Diese Regelung scheint uns sehr widersprüchsvoll und unbefriedigend zu sein. Im vorliegenden Falle erhalten die Angestellten den Lohn von einer Zweig-